



Überschwemmungsgebiete des Lockwitzbaches/Niedersedlitzer Flutgrabens für ein 100-jährliches Hochwasser

1. Fachliche Ermittlung und rechtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lockwitz für ein 100-jährliches Hochwasserereignis

Am 02. November 2020 wurden die im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) überarbeiteten Hochwassergefahren- und Risikokarten für den Lockwitzbach in Dresden, einschließlich der für den Niedersedlitzer Flutgraben, der Landeshauptstadt Dresden übergeben. Damit werden die bisherigen Hochwassergefahren- und Risikokarten aus dem Hochwasserschutzkonzept des Jahres 2003 abgelöst.

Hochwassergefahrenkarten zeigen die Gefährdung für Ortsteile bzw. Stadtgebiete bei unterschiedlichen Hochwasserszenarien auf und müssen Angaben zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand bzw. zur Fließgeschwindigkeit enthalten. In den Hochwasserrisikokarten sind die Flächennutzung überschwemmter Flächen sowie besonders gefährdete Objekte enthalten.

Die Gefahrenkarten stellen von Hochwasser ausgehende Gefahren für Menschen und Sachwerte in ihrer räumlichen Ausdehnung dar. Es werden damit Gebiete gezeigt, deren Nutzung wegen Naturgefahren eingeschränkt ist.

Die Gefahrenkarten sind fachliche Planungsgrundlage der Flächennutzung, des Objektschutzes, der Konstruktion von Bauwerken im Gefahrenbereich, von wasserbaulichen Schutzmaßnahmen, von Maßnahmen zur Schadensvermeidung sowie der Alarmierung, Katastrophenabwehr und Evakuierung im Ereignisfall.

In die Hochwassergefahren- und -risikokarten wurden die Ergebnisse detaillierter hydrologischer Untersuchungen mittels Niederschlags-Abfluss-Modellierung aufgenommen.

Für das 100-jährliche Hochwasserereignis wurden für das Stadtgebiet von Dresden folgende Abflusswerte zum Ansatz gebracht:

- Lockwitzbach oberhalb Abzweig Niedersedlitzer Flutgraben: 42,1 m³/s,
- Lockwitzbach unterhalb Niedersedlitzer Flutgraben: 32,5 m³/s,
- Niedersedlitzer Flutgraben: 14,1 m³/s.

Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten hat die Landeshauptstadt Dresden das Überschwemmungsgebiet für Lockwitz und Niedersedlitzer Flutgraben für ein 100-jährliches Ereignis fachlich ermittelt.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die in den Gefahrenkarten dargestellten Intensitäten der Überschwemmung und Wirkungen von Verklausungen an Brücken nicht Gegenstand der Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes nach SächsWG sind.

Im Flutfall mögliche Wechselwirkungen zwischen der Lockwitz und anderen, ggf. ebenso Hochwasser führenden Fließgewässern, dem Grundwasser und der Kanalisation wurden bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes nicht berücksichtigt. Das gilt insbesondere für Rückstauerscheinungen in Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben, die bei gleichzeitigem Elbhochwasser zu verzeichnen sind. Ebenso wurden temporäre Verbäue, z. B. Sandsackwälle oder andere zwischenzeitlich ergriffene Schutzmaßnahmen nicht einbezogen. Im tatsächlichen Verlauf – wie im August 2002 auch eingetreten – wird das Überschwemmungsgebiet durch temporäre Maßnahmen an den dadurch geschützten Bereichen verändert. Damit kann sich – bei vergleichbaren Durchflussmengen – die Ausdehnung der tatsächlich überschwemmten Flächen bei Hochwasser zwangsläufig von der Ausdehnung des fachlich ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lockwitz unterscheiden.

2. Rechtliche Konsequenzen und Hinweise

Mit dem in den Gefahrenkarten vom November 2020 dargestellten Überschwemmungsgebiet des Lockwitzbaches wird die Ausweisung vom 24. Juli 2006 aktualisiert. Durch die öffentliche Auslegung erlangt das überarbeitete Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, ab 25.04.2022 Rechtswirksamkeit.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche und sonstige Schutzvorschriften. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach

- Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften oder wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
 - 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - 5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - 6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 8. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, so weit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - 9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
 - 10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 5 WHG bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 72 und 74 SächsWG vom 12. Juli 2013.

Wegen Art und Umfang der Genehmigungsanträge, erforderlicher Unterlagen sowie zuständige Entscheidungsbehörden wird auf die Informationsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/wasserrecht-formulare) verwiesen. Der Bauherr kann sich während der Sprechzeiten auch von der zuständigen Wasserbehörde beraten lassen.

Für die Planung von Vorhaben erforderliche Daten werden von der unteren Wasserbehörde in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei der Wasserbehörde verfügbar sind.

Ebenfalls verboten ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zu lassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Informationsmöglichkeiten bei Hochwassergefahr bestehen insbesondere über das Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen unter:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de.

Sie erhalten auch Informationen unter www.dresden.de.

Weitere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/umwelt

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Heide Spenst

April 2022

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.